

TE Lvwg Erkenntnis 2014/2/27 VGW-151/082/11117/2014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2014

Entscheidungsdatum

27.02.2014

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

19/05 Menschenrechte

Norm

NAG §81 Abs26

NAG §47 Abs2

NAG §19 Abs2

NAG §19 Abs3

NAG §19 Abs8

NAG-DV §7 Abs1

EMRK Art8

1. NAG § 81 heute
2. NAG § 81 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. NAG § 81 gültig von 24.12.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020
4. NAG § 81 gültig von 01.09.2018 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. NAG § 81 gültig von 19.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. NAG § 81 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. NAG § 81 gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. NAG § 81 gültig von 13.06.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
9. NAG § 81 gültig von 01.01.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. NAG § 81 gültig von 01.01.2014 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. NAG § 81 gültig von 18.04.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
12. NAG § 81 gültig von 01.07.2011 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
13. NAG § 81 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
14. NAG § 81 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
15. NAG § 81 gültig von 27.06.2006 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
16. NAG § 81 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. NAG § 47 heute
2. NAG § 47 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026

15. NAG § 19 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. NAG-DV § 7 heute
 2. NAG-DV § 7 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 327/2022
 3. NAG-DV § 7 gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 231/2017
 4. NAG-DV § 7 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 481/2013
 5. NAG-DV § 7 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 201/2011
 6. NAG-DV § 7 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 498/2009
 7. NAG-DV § 7 gültig von 02.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 97/2009
 8. NAG-DV § 7 gültig von 09.01.2007 bis 01.04.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 8/2007
 9. NAG-DV § 7 gültig von 01.01.2006 bis 08.01.2007
-
1. EMRK Art. 8 heute
 2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Trefil über die Berufung vom 28.3.2013 (nunmehr Beschwerde) der Frau X., vertreten durch Herrn Y., gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, MA 35 – Einwanderung, Staatsbürgerschaft, Standesamt, vom 11.3.2013, Zl. MA35-9/....., mit dem der Antrag vom 22.11.2011 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck "Familienangehöriger" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG gemäß § 21a Abs. 1 iVm § 47 Abs. 2 NAG abgewiesen wurde, zu Recht erkannt: Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Trefil über die Berufung vom 28.3.2013 (nunmehr Beschwerde) der Frau römisch zehn., vertreten durch Herrn Y., gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, MA 35 – Einwanderung, Staatsbürgerschaft, Standesamt, vom 11.3.2013, Zl. MA35-9/....., mit dem der Antrag vom 22.11.2011 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck "Familienangehöriger" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG gemäß Paragraph 21 a, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 47, Absatz 2, NAG abgewiesen wurde, zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG iVm § 47 Abs. 2 NAG wird der Beschwerde stattgegeben, der angefochtene Bescheid behoben und der Beschwerdeführerin ein Aufenthaltstitel nach dem NAG für den Zweck "Familienangehöriger" für zwölf Monate erteilt. Die belangte Behörde hat den hiermit erteilten Aufenthaltstitel in Form einer Karte gemäß § 1 NAG-DV an die Beschwerdeführerin im Inland auszufolgen. römisch eins. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG in Verbindung mit Paragraph 47, Absatz 2, NAG wird der Beschwerde stattgegeben, der angefochtene Bescheid behoben und der Beschwerdeführerin ein Aufenthaltstitel nach dem NAG für den Zweck "Familienangehöriger" für zwölf Monate erteilt. Die belangte Behörde hat den hiermit erteilten Aufenthaltstitel in Form einer Karte gemäß Paragraph eins, NAG-DV an die Beschwerdeführerin im Inland auszufolgen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig. römisch zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

Entscheidungsgründe

Die 1990 geborene Beschwerdeführerin mit thailändischer Staatsangehörigkeit stellte am 22.11.2011 persönlich bei der belangten Behörde einen Erstantrag auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels mit dem Zweck "Familienangehöriger". Der zusammenführende Familienangehörige sei ihr Ehemann, namentlich der 1983 geborene österreichische Staatsbürger Herr Y. Der beabsichtigte Wohnsitz liege an seiner Wohnadresse in Wien. Er bestreite auch den gemeinsamen Lebensunterhalt. Während ihres Aufenthalts in Österreich sei sie bei ihm bei der Wiener Gebietskrankenkasse als alle Risiken abdeckender Krankenversicherungsträger mitversichert.

Die Beschwerdeführerin legte ihrem Erstantrag folgende Unterlagen in Kopie bei (soweit nicht anderes angeführt wurden Dokumente aus der thailändischen Sprache von einem beeideten Dolmetscher ins Deutsche übersetzt): Reisepass mit der Nummer R9..., lautend auf ihren Namen, Geburtsort: "R.", Geschlecht: "M", Ausstellungsbehörde: "Ministry of Foreign Affairs", Ausstellungsdatum: 29.6.2011, gültig bis: 28.6.2016; Geburtsurkunde vom 4.2.1990 lautend auf "1.1 Name: der Junge XY" (einer der früheren Namen der Beschwerdeführerin), "1.2 Geschlecht: männlich"; Heiratsurkunde des Standesamtes Wien vom XX.XX.2011 über die am selben Tag erfolgte Eheschließung;

Meldebestätigung aus dem Zentralen Melderegister vom 26.11.2011; Bestätigungsschreiben der Wiener Gebietskrankenkasse vom 17.11.2011 betreffend Leistungsansprüche des Ehemannes für die Beschwerdeführerin als mitversicherte Angehörige (solange sie den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und nicht selbst gesetzlich krankenversichert ist); Strafregisterbescheinigung der Königlichen Thailändischen Polizei vom 19.8.2011 mit Leermeldung zu Vorstrafen; Reisepass und "e-card" des Ehemanns der Beschwerdeführerin; sowie Lohn-/Gehaltsabrechnungsbelege seines Arbeitgebers für Mai und Juli bis Oktober 2011, aus denen ein durchschnittliches Angestelltenbruttogehalt ohne Überstundenzuschläge, Sonderzahlungen und Boni von ca. 0,-- Euro pro Monat hervorgeht. Die Beschwerdeführerin legte ihrem Erstantrag folgende Unterlagen in Kopie bei (soweit nicht anderes angeführt wurden Dokumente aus der thailändischen Sprache von einem beeideten Dolmetscher ins Deutsche übersetzt): Reisepass mit der Nummer R9..., lautend auf ihren Namen, Geburtsort: "R.", Geschlecht: "M", Ausstellungsbehörde: "Ministry of Foreign Affairs", Ausstellungsdatum: 29.6.2011, gültig bis: 28.6.2016; Geburtsurkunde vom 4.2.1990 lautend auf "1.1 Name: der Junge XY" (einer der früheren Namen der Beschwerdeführerin), "1.2 Geschlecht: männlich"; Heiratsurkunde des Standesamtes Wien vom römisch zwanzig.XX.2011 über die am selben Tag erfolgte Eheschließung; Meldebestätigung aus dem Zentralen Melderegister vom 26.11.2011; Bestätigungsschreiben der Wiener Gebietskrankenkasse vom 17.11.2011 betreffend Leistungsansprüche des Ehemannes für die Beschwerdeführerin als mitversicherte Angehörige (solange sie den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und nicht selbst gesetzlich krankenversichert ist); Strafregisterbescheinigung der Königlichen Thailändischen Polizei vom 19.8.2011 mit Leermeldung zu Vorstrafen; Reisepass und "e-card" des Ehemanns der Beschwerdeführerin; sowie Lohn-/Gehaltsabrechnungsbelege seines Arbeitgebers für Mai und Juli bis Oktober 2011, aus denen ein durchschnittliches Angestelltenbruttogehalt ohne Überstundenzuschläge, Sonderzahlungen und Boni von ca. 0,-- Euro pro Monat hervorgeht.

In der "Einreichbestätigung" vom 22.11.2011 listete die belangte Behörde weitere nachzureichende Unterlagen auf, von denen die Beschwerdeführerin die folgenden nachreichte: die (nur aus ungeraden Seiten bestehende) Kopie des Mietvertrags vom August 1997 zwischen den Eltern des Ehemannes der Beschwerdeführerin als Mieter und der W.-GmbH als Vermieterin über den Mietgegenstand in Wien bestehend aus 4 Zimmern mit Nebenräumen mit insgesamt 105m² Wohnnutzfläche, dessen Punkt II. Mietzweck regelt, dass die Vermietung "ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken des Mieters bzw. dessen allfälligen mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Mitbewohnern" erfolge; eine Wohnrechtsvereinbarung vom 22.11.2011 abgeschlossen zwischen den Schwiegereltern der Beschwerdeführerin (mütterlicherseits unterschrieben) und der Beschwerdeführerin über die unentgeltliche Mitbenutzung des oben genannten Mietobjekts durch die Beschwerdeführerin mit auf wichtige Gründe eingeschränkter Kündigungsmöglichkeit; sowie eine Auskunft aus der KSV1870-Privatinformation vom 22.11.2011 betreffend den Ehemann der Beschwerdeführerin (KleinKreditEvidenz/Warnliste/WarenKreditEvidenz) jeweils ohne Vermerke oder Eintragungen. Im Verwaltungsakt befinden sich Auszüge aus diversen Datenbanken des Bundesministeriums für Inneres (FIS/SIS/AIS/Strafregister), jeweils zum Stichtag 22.11.2011, die jedoch keine relevanten Hinweise oder Vormerkungen zur Beschwerdeführerin ausweisen. Mit "Unterlagenanforderung" vom 17.1.2013 forderte die belangte Behörde zur Vorlage weiterer Unterlagen auf (konkret: Einkommensnachweise, Führungszeugnis der Beschwerdeführerin im Original, schriftliche Auflistung aller Ein- und Ausreisen der Beschwerdeführerin und Nachweis über ihre Deutschkenntnisse auf A1-Niveau). In der "Einreichbestätigung" vom 22.11.2011 listete die belangte Behörde weitere nachzureichende Unterlagen auf, von denen die Beschwerdeführerin die folgenden nachreichte: die (nur aus ungeraden Seiten bestehende) Kopie des Mietvertrags vom August 1997 zwischen den Eltern des Ehemannes der Beschwerdeführerin als Mieter und der W.-GmbH als Vermieterin über den Mietgegenstand in Wien bestehend aus 4 Zimmern mit Nebenräumen mit insgesamt 105m² Wohnnutzfläche, dessen Punkt römisch zwei. Mietzweck regelt, dass die Vermietung "ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken des Mieters bzw. dessen allfälligen mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Mitbewohnern" erfolge; eine Wohnrechtsvereinbarung vom 22.11.2011 abgeschlossen zwischen den Schwiegereltern der Beschwerdeführerin (mütterlicherseits unterschrieben) und der Beschwerdeführerin über die unentgeltliche Mitbenutzung des oben genannten Mietobjekts durch die Beschwerdeführerin mit auf wichtige Gründe eingeschränkter Kündigungsmöglichkeit; sowie eine Auskunft aus der KSV1870-Privatinformation vom 22.11.2011 betreffend den Ehemann der Beschwerdeführerin (KleinKreditEvidenz/Warnliste/WarenKreditEvidenz) jeweils ohne Vermerke oder Eintragungen. Im Verwaltungsakt befinden sich Auszüge aus diversen Datenbanken des Bundesministeriums für Inneres (FIS/SIS/AIS/Strafregister), jeweils zum Stichtag 22.11.2011, die jedoch keine relevanten Hinweise oder Vormerkungen zur Beschwerdeführerin

ausweisen. Mit "Unterlagenanforderung" vom 17.1.2013 forderte die belangte Behörde zur Vorlage weiterer Unterlagen auf (konkret: Einkommensnachweise, Führungszeugnis der Beschwerdeführerin im Original, schriftliche Auflistung aller Ein- und Ausreisen der Beschwerdeführerin und Nachweis über ihre Deutschkenntnisse auf A1-Niveau).

Eine Belehrung der Beschwerdeführerin gemäß § 19 Abs. 8 NAG betreffend Heilung bestimmter Mängel in vorgelegten Unterlagen bzw. zur Rechtsfolge bei Nichtvorlage erforderlicher Unterlagen oder Nachweise ist weder der Einreichbestätigung vom 22.11.2011 noch der Unterlagenanforderung vom 17.1.2013 zu entnehmen. Eine Belehrung der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 19, Absatz 8, NAG betreffend Heilung bestimmter Mängel in vorgelegten Unterlagen bzw. zur Rechtsfolge bei Nichtvorlage erforderlicher Unterlagen oder Nachweise ist weder der Einreichbestätigung vom 22.11.2011 noch der Unterlagenanforderung vom 17.1.2013 zu entnehmen.

In der Folge erließ die belangte Behörde am 11.3.2013 den nunmehr angefochtenen Bescheid, mit dem sie den Antrag der Beschwerdeführerin auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Wesentlichen mit der Begründung abwies, dass mit der erstmaligen Antragstellung auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Kenntnisse der deutschen Sprache auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen seien. Dabei handle es sich um eine Erfolgsvoraussetzung, die trotz Aufforderung zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises nicht erfüllt worden sei.

Mit der dagegen fristgerecht erhobenen (und hinsichtlich Vertretungsmacht des einschreitenden Ehemannes der Beschwerdeführerin später verbesserten) Berufung vom 28.3.2013 machte die Beschwerdeführerin geltend, aus familiären Gründen (schwere Erkrankung und Spitalsaufenthalt ihrer Mutter in Thailand) habe sie den Deutschkurs abbrechen müssen. Diese unvorhersehbaren Umstände hätten die erfolgreiche Absolvierung des Deutschkurses verzögert.

In der Folge legte die Beschwerdeführerin im Berufungsverfahren vor der (damals zuständigen) zweitinstanzlichen Administrativbehörde, der Bundesministerin für Inneres, über behördliche Aufforderung vom 30.7.2013 in mehreren Eingaben – soweit für dieses Verfahren von Bedeutung – die folgenden weiteren Unterlagen vor: Nachweise zu früheren Namensänderungen der Beschwerdeführerin (vom 11.6.2008 und 30.8.2010); weitere (aktualisierte) Lohn-/Gehaltsabrechnungsbelege betreffend Einkommen des Ehemanns der Beschwerdeführerin (über einen Bruttobezug von ca. 0,-- Euro monatlich); aktualisierte Strafregisterbescheinigung der Königlichen Thailändischen Polizei vom 25.7.2013 mit einer Leermeldung zu Vorstrafen; sowie eine Übersicht des Aufenthalts der Beschwerdeführerin im Bundesgebiet (ihre Ein- und Ausreisen) mit den an sie bisher ausgestellten vier Visa in den Jahren 2011 bis einschließlich 2014 (samt Kopien ihres Reisepasses).

Entsprechend der – erstmaligen – Aufforderung der Berufungsbehörde übermittelte die Beschwerdeführerin ein förmliches Schreiben des thailändischen Bezirksamts vom 19.8.2013 zur Aktenzahl Ror Or 0118/... mit dem Betreff "Antrag auf Änderung der Anrede" und der Erklärung, zu ihrem Antrag auf Änderung der "Anrede von 'Herr' in 'Fräulein' nach [i]hrer geschlechtsangleichenden Operation" werde mitgeteilt, dass die Anrede nicht geändert werden könne, "weil dies im thailändischen Personenstandsgesetz von 1991, zuletzt geändert durch das thailändische Personenstandsgesetz (Nr. 2) von 2008, nicht vorgesehen ist". Das (beglaubigt ins Deutsche übersetzte) Schreiben ist offenbar auf offiziellem thailändischen Briefpapier (mit Wappen) gedruckt, vom stellvertretenden Bezirksamtsleiter "i. V. f. d. Bezirksamtsleiter von" unterzeichnet, enthält im unteren rechten Bereich der Seiten den Hinweis auf die "Bezirksverwaltung Abteilung für Personenstandsregister und Ausweise" samt Telefonnummer und ist im Original mit einer Stampiglie in Form einer geklebten Apostille des "Ministry of Foreign Affairs of Thailand" versehen, die handschriftlich unterzeichnet ist. Entsprechend der – erstmaligen – Aufforderung der Berufungsbehörde übermittelte die Beschwerdeführerin ein förmliches Schreiben des thailändischen Bezirksamts vom 19.8.2013 zur Aktenzahl Ror Or 0118/... mit dem Betreff "Antrag auf Änderung der Anrede" und der Erklärung, zu ihrem Antrag auf Änderung der "Anrede von 'Herr' in 'Fräulein' nach [i]hrer geschlechtsangleichenden Operation" werde mitgeteilt, dass die Anrede nicht geändert werden könne, "weil dies im thailändischen Personenstandsgesetz von 1991, zuletzt geändert durch das thailändische Personenstandsgesetz (Nr. 2) von 2008, nicht vorgesehen ist". Das (beglaubigt ins Deutsche übersetzte) Schreiben ist offenbar auf offiziellem thailändischen Briefpapier (mit Wappen) gedruckt, vom stellvertretenden Bezirksamtsleiter "i. römisch fünf. f. d. Bezirksamtsleiter von" unterzeichnet, enthält im unteren rechten Bereich der Seiten den Hinweis auf die "Bezirksverwaltung Abteilung für Personenstandsregister und Ausweise" samt Telefonnummer und ist im Original mit einer Stampiglie in Form einer geklebten Apostille des "Ministry of Foreign Affairs of Thailand" versehen, die handschriftlich unterzeichnet ist.

Schließlich übermittelte die Beschwerdeführerin am 4.9.2013 neuerlich eine aktualisierte Mitversicherungsbestätigung der Wiener Gebietskrankenkasse vom 30.8.2013 betreffend Leistungsansprüche des Ehemannes für die Beschwerdeführerin als mitversicherte Angehörige. Mit E-Mail vom 20.12.2013 an das Bundesministerium für Inneres reichte die Beschwerdeführerin das Vorabdiplom zur am 14.12.2013 bestandenen Prüfung für die "A1 Grundstufe Deutsch 1" des "ösd Österreichisches Sprachdiplom Deutsch" nach, das sie noch später per E-Mail durch die Diplommurkunde vom 9.1.2014 ergänzte.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Ablauf des 31.12.2013 übermittelte die Bundesministerin für Inneres die Verwaltungsakten an das Verwaltungsgericht Wien zur Fortsetzung des Berufungsverfahrens als Beschwerdeverfahren.

Das Verwaltungsgericht Wien hat einen neuerlichen Versicherungsdatenauszug zum zusammenführenden Ehemann der Beschwerdeführerin erstellt (Stichtag 30.1.2014, zurückreichend bis 1.1.2009), Abfragen aus dem Zentralen Melderegister zur Beschwerdeführerin und ihren Schwiegereltern eingeholt sowie über Aufforderung an die (in erster Instanz bescheiderlassende) belangte Behörde aktuelle Auszüge aus den relevanten Datenbanken des Bundesministeriums für Inneres (FIS/SIS/AIS/Strafregister), jeweils zum Stichtag 13.2.2014, abgefragt.

Das Verwaltungsgericht Wien sieht folgenden Sachverhalt als erwiesen an:

Die Beschwerdeführerin wurde 1990 in Thailand als Junge geboren. In der Vergangenheit änderte sie mehrfach ihren Vornamen und einmal ihren Nachnamen und unterzog sich einer geschlechtsangleichenden Operation (von männlich auf weiblich). Am XX.XX.2011 heiratete sie in Wien (beim Standesamt Wien) ihren nunmehrigen Ehemann Y. Etwa eine Woche nach der Eheschließung, das heißt am 22.11.2011 und damit nach Vollendung des 21. Lebensjahrs, stellte sie den Erstantrag auf einen Aufenthaltstitel mit dem Zweck "Familienangehöriger" gemäß § 47 Abs. 2 NAG. Der Ehemann lebt mit der Beschwerdeführerin, soweit sie sich (rechtmäßig) in Österreich aufhält, in der Familienwohnung im gemeinsamen Haushalt mit seinen Eltern. Anzeichen für das Vorliegen einer Aufenthaltsehe sind nicht erkennbar. Die Beschwerdeführerin wurde 1990 in Thailand als Junge geboren. In der Vergangenheit änderte sie mehrfach ihren Vornamen und einmal ihren Nachnamen und unterzog sich einer geschlechtsangleichenden Operation (von männlich auf weiblich). Am römisch zwanzig.XX.2011 heiratete sie in Wien (beim Standesamt Wien) ihren nunmehrigen Ehemann Y. Etwa eine Woche nach der Eheschließung, das heißt am 22.11.2011 und damit nach Vollendung des 21. Lebensjahrs, stellte sie den Erstantrag auf einen Aufenthaltstitel mit dem Zweck "Familienangehöriger" gemäß Paragraph 47, Absatz 2, NAG. Der Ehemann lebt mit der Beschwerdeführerin, soweit sie sich (rechtmäßig) in Österreich aufhält, in der Familienwohnung im gemeinsamen Haushalt mit seinen Eltern. Anzeichen für das Vorliegen einer Aufenthaltsehe sind nicht erkennbar.

Der Reisepass der Beschwerdeführerin vom 29.6.2011 weist eine Gültigkeitsdauer bis 28.6.2016 auf, lautet auf ihren jetzigen Namen, enthält jedoch die – nicht mehr zutreffende – Geschlechtsbezeichnung "männlich". Eine Neuausstellung des Reisepasses mit geänderter Geschlechtsbezeichnung nach thailändischer Rechtslage nicht möglich bzw. nicht mit vertretbaren Mitteln in absehbarer Zeit erhältlich. Die belangte (erstinstanzliche) Behörde hat die Beschwerdeführerin nicht dahingehend belehrt, dass der Reisepass aufgrund der unzutreffenden Geschlechtsbezeichnung nicht gültig sei und sie einen sogenannten "Zusatzantrag" zur Heilung dieses Mangels stellen müsse, was jedoch nur bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Bescheids möglich sei. Erst die Berufungsbehörde informierte die Beschwerdeführerin hierüber.

Das Bestehen (ausländischer oder inländischer) fremdenpolizeilicher Maßnahmen oder Bescheide (Rückkehrentscheidungen oder aufrechte Rückkehr- oder Aufenthaltsverbote) gegen die Beschwerdeführerin konnten nicht festgestellt werden. Ebensowenig hat die Beschwerdeführerin die Dauer des erlaubten visumspflichtigen Aufenthalts seit August 2011 unerlaubterweise überschritten. Die Beschwerdeführerin ist weder in Thailand noch in Österreich vorbestraft; es liegen keine Vormerkungen oder Hinweise auf laufende, noch nicht abgeschlossene gerichtliche Strafverfahren oder Verwaltungsstrafverfahren vor. Zuletzt verfügte die Beschwerdeführerin für den Aufenthalt in Österreich über ein Visum D mit sechsmonatiger Gültigkeitsdauer von 3.9.2013 bis 2.3.2014.

Den Lebensunterhalt in Österreich bestreitet die Beschwerdeführerin aus den Einkünften ihres Ehemannes. Er ist seit 1.11.2005 durchgehend als Angestellter beschäftigt und verfügt nach laufenden graduellen Erhöhungen der letzten Jahre zuletzt über ein Monatseinkommen von etwas mehr als 0,-- Euro brutto gemäß den Lohn-/Gehaltsabrechnungsbelegen von Mai bis Juli 2013 (ohne Einbeziehung von Überstundenzuschlägen, Weihnachts- und

Urlaubsgeld, anderer Sonderzahlungen und Boni). Der ihm verbleibende Nettobezug (wieder ohne Berücksichtigung anderer Gehaltsbestandteile) übersteigt dabei 0,-- Euro monatlich. Ihn treffen keine wiederkehrenden Belastungen wie Schulden, Kredite oder Unterhaltspflichten. Die Beschwerdeführerin ist, solange sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, bei ihrem Ehemann in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert.

Mit Wohnrechtsvereinbarung vom 22.11.2011 haben die Eltern des Ehemannes als Unterkunftsgeber der Beschwerdeführerin ein Wohnrecht eingeräumt, die gemeinsam genutzte Familienwohnung in Wien unentgeltlich mitzubewohnen, wobei dieses Recht nicht jederzeit, sondern nur aus wichtigem Grund (gerichtlich) aufgekündigt werden kann. Die Unterkunft besteht aus 4 Zimmern und hat eine Wohnnutzfläche von 105m². Neben den Schwiegereltern, dem Ehemann und der Beschwerdeführerin wohnen dort keine weiteren Personen. Die Schwiegereltern sind Mieter der Wohnung gemäß einem im August 1997 abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Punkt II die Nutzung des Mietobjekts zu Wohnzwecken des Mieters bzw. "dessen allfälligen mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Mitbewohnern" zulässt. Mit Wohnrechtsvereinbarung vom 22.11.2011 haben die Eltern des Ehemannes als Unterkunftsgeber der Beschwerdeführerin ein Wohnrecht eingeräumt, die gemeinsam genutzte Familienwohnung in Wien unentgeltlich mitzubewohnen, wobei dieses Recht nicht jederzeit, sondern nur aus wichtigem Grund (gerichtlich) aufgekündigt werden kann. Die Unterkunft besteht aus 4 Zimmern und hat eine Wohnnutzfläche von 105m². Neben den Schwiegereltern, dem Ehemann und der Beschwerdeführerin wohnen dort keine weiteren Personen. Die Schwiegereltern sind Mieter der Wohnung gemäß einem im August 1997 abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Punkt römisch zwei die Nutzung des Mietobjekts zu Wohnzwecken des Mieters bzw. "dessen allfälligen mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Mitbewohnern" zulässt.

Schließlich hat die Beschwerdeführerin mit der per E-Mail am 20.12.2013 an die (damalige) Berufungsbehörde übermittelten Bestätigung des "ösd Österreichisches Sprachdiplom Deutsch" vom 20.12.2013 über die am 14.12.2013 abgelegte Deutschprüfung (A1 Grundstufe Deutsch 1) den Nachweis über Deutschkenntnisse auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erbracht.

Das Verwaltungsgericht Wien hat sich bei der Beweiswürdigung von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die Sachverhaltsfeststellungen gründen sich im Wesentlichen auf die im Verwaltungsverfahren vor der belangten Behörde und der (damaligen) Berufungsbehörde vorgelegten Unterlagen und Urkunden. Die Ermittlungstätigkeit des Verwaltungsgerichts, die lediglich in der abschließenden Wiederholung von aktuellen Datenbankabfragen bestand, brachte keine neuen sachverhaltsändernden Ermittlungsergebnisse hervor. Die Eheschließung mit einem Österreicher ergibt sich unzweifelhaft aus der Heiratsurkunde des Standesamtes Wien vom XX.XX.2011. Die Formulierung der Eingaben der Beschwerdeführerin durch ihren Ehemann und die auch von ihren Schwiegereltern immer sehr zügig unterzeichneten und beigebrachten Dokumente (insbesondere die Wohnrechtsvereinbarung) sprechen insgesamt für ein echtes familiäres Zusammenleben. Unbedenklich erscheinen auch die Nachweise zur Einkommenssituation des Ehemannes der Beschwerdeführerin und zu ihrer Einbeziehung in seine gesetzliche Krankenversicherung als Angehörige. Aus der schriftlichen Aufstellung und den vorgelegten Kopien des Reisepasses der Beschwerdeführerin sind ihre Aufenthalte in Österreich (ihre Ein- und Ausreisen) hinreichend dokumentiert. Die Sachverhaltsfeststellungen gründen sich im Wesentlichen auf die im Verwaltungsverfahren vor der belangten Behörde und der (damaligen) Berufungsbehörde vorgelegten Unterlagen und Urkunden. Die Ermittlungstätigkeit des Verwaltungsgerichts, die lediglich in der abschließenden Wiederholung von aktuellen Datenbankabfragen bestand, brachte keine neuen sachverhaltsändernden Ermittlungsergebnisse hervor. Die Eheschließung mit einem Österreicher ergibt sich unzweifelhaft aus der Heiratsurkunde des Standesamtes Wien vom römisch zwanzig.XX.2011. Die Formulierung der Eingaben der Beschwerdeführerin durch ihren Ehemann und die auch von ihren Schwiegereltern immer sehr zügig unterzeichneten und beigebrachten Dokumente (insbesondere die Wohnrechtsvereinbarung) sprechen insgesamt für ein echtes familiäres Zusammenleben. Unbedenklich erscheinen auch die Nachweise zur Einkommenssituation des Ehemannes der Beschwerdeführerin und zu ihrer Einbeziehung in seine gesetzliche Krankenversicherung als Angehörige. Aus der schriftlichen Aufstellung und den vorgelegten Kopien des Reisepasses der Beschwerdeführerin sind ihre Aufenthalte in Österreich (ihre Ein- und Ausreisen) hinreichend dokumentiert.

Aufgrund des förmlichen Schreibens des thailändischen Bezirksamts vom 19.8.2013 betreffend "Antrag auf Änderung der Anrede" ist erwiesen, dass die Beschwerdeführerin einen Reisepass mit der auf sie zutreffenden "Anrede" bzw. Geschlechtsangabe "weiblich" nicht erhalten hat. Ob dies unter Ausschöpfung aller rechtlichen Mittel nicht doch mit hinreichender Aussicht auf Erfolg möglich wäre, entzieht sich der Kenntnis des Verwaltungsgerichts. Allerdings scheint

die recht eindeutige ablehnende Haltung der thailändischen Personenstandsbehörden mit Hinweis auf die einschlägigen Gesetzesstellen, dass die "Anrede" – und damit offensichtlich verbunden die entsprechende Geschlechtsangabe in Personaldokumenten im Allgemeinen – mangels einer gesetzlichen Grundlage im thailändischen Personenstandsrecht nicht geändert werden könne, gegen die Möglichkeit einer korrigierten Neuausstellung des Reisepasses zu sprechen.

Die Feststellungen zum Nachweis des Rechtsanspruchs auf Unterkunft gründen sich auf die vorgelegten Bestandverträge und Auszüge aus dem Zentralen Melderegister. Den Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse durch das gesetzlich geforderte Sprachdiplom übermittelte die Beschwerdeführerin bereits in elektronischer Kopie an die Berufungsbehörde als Prüfungszeugnis sowie im Jänner 2014 als finales Diplom, wobei nach dem äußeren Erscheinungsbild dieser Unterlagen an der Echtheit keine Zweifel bestehen.

Das Verwaltungsgericht hat von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen, weil die belangte Behörde und im Anschluss die Berufungsinstanz den Sachverhalt umfassend ermittelt haben, die Sache zur Entscheidung reif ist und bei gegebenem Verfahrensstand die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Die Einholung einer Stellungnahme durch die belangte Behörde als Verfahrenspartei vor dem Verwaltungsgericht zu den Ermittlungsergebnissen konnte unterbleiben, weil das "Weiterführen" (im Sinne des Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG) des Berufungsverfahrens durch das Verwaltungsgericht die Fortsetzung des Verfahrens in jenem Stadium bedeutet, in dem es sich zum Stichtag des Zuständigkeitswechsels befand. Bereits gesetzte Verfahrenshandlungen der bisher zuständigen Berufungsbehörde (im Ermittlungsverfahren) oder der Parteien müssen für das weiterzuführende verwaltungsgerichtliche Verfahren grundsätzlich nicht wiederholt werden (vgl. dazu Faber, Verwaltungsgerichtsbarkeit (2013), Art. 151 Abs. 51 B-VG Rz 44). Das Verwaltungsgericht hat von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG abgesehen, weil die belangte Behörde und im Anschluss die Berufungsinstanz den Sachverhalt umfassend ermittelt haben, die Sache zur Entscheidung reif ist und bei gegebenem Verfahrensstand die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Die Einholung einer Stellungnahme durch die belangte Behörde als Verfahrenspartei vor dem Verwaltungsgericht zu den Ermittlungsergebnissen konnte unterbleiben, weil das "Weiterführen" (im Sinne des Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG) des Berufungsverfahrens durch das Verwaltungsgericht die Fortsetzung des Verfahrens in jenem Stadium bedeutet, in dem es sich zum Stichtag des Zuständigkeitswechsels befand. Bereits gesetzte Verfahrenshandlungen der bisher zuständigen Berufungsbehörde (im Ermittlungsverfahren) oder der Parteien müssen für das weiterzuführende verwaltungsgerichtliche Verfahren grundsätzlich nicht wiederholt werden vergleiche dazu Faber, Verwaltungsgerichtsbarkeit (2013), Artikel 151, Absatz 51, B-VG Rz 44).

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Rechtlicher Rahmen

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen ab 1.1.2014 die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen ab 1.1.2014 die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

§ 28 Abs. 1 bis 3 VwGVG samt Überschrift lautet: Paragraph 28, Absatz eins bis 3 VwGVG samt Überschrift lautet:

"Erkenntnisse

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Paragraph 28, (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (2) Über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist."(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 2, nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist."

Gemäß § 81 Abs. 26 NAG sind alle mit Ablauf des 31.12.2013 bei der Bundesministerin für Inneres anhängigen Berufungsverfahren nach dem NAG ab 1.1.2014 vom jeweils zuständigen Landesverwaltungsgericht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2012 zu Ende zu führen. Gemäß Paragraph 81, Absatz 26, NAG sind alle mit Ablauf des 31.12.2013 bei der Bundesministerin für Inneres anhängigen Berufungsverfahren nach dem NAG ab 1.1.2014 vom jeweils zuständigen Landesverwaltungsgericht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, zu Ende zu führen.

§ 47 Abs. 1 und 2 NAG samt Überschrift in der in diesem Verfahren gemäß § 81 Abs. 26 NAG anzuwendenden Fassung vor Inkrafttreten des BGBl. I Nr. 87/2012 lautet: Paragraph 47, Absatz eins, und 2 NAG samt Überschrift in der in diesem Verfahren gemäß Paragraph 81, Absatz 26, NAG anzuwendenden Fassung vor Inkrafttreten des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, lautet:

"Aufenthaltstitel 'Familienangehöriger' und

'Niederlassungsbewilligung - Angehöriger'"Aufenthaltstitel 'Familienangehöriger' und, 'Niederlassungsbewilligung - Angehöriger'

§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben. Paragraph 47, (1) Zusammenführende im Sinne der Absatz 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.

(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel 'Familienangehöriger' zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen."

Nach den Definitionen des im verwiesenen 1. Teil des NAG enthaltenen § 2 Abs. 1 ist im Sinne dieses Bundesgesetzes ein "Reisedokument" ein Reisepass (Z 2 leg. cit.) und ein Reisedokument (unter anderem dann) gültig, wenn es "die Identität des Inhabers zweifelsfrei wiedergibt" (Z 3 leg. cit.), sowie "Familienangehöriger", wer Ehegatte ist (Kernfamilie), wobei Ehegatten das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben müssen (Z 9 leg. cit.). Nach den Definitionen des im verwiesenen 1. Teil des NAG enthaltenen Paragraph 2, Absatz eins, ist im Sinne dieses Bundesgesetzes ein "Reisedokument" ein Reisepass (Ziffer 2, leg. cit.) und ein Reisedokument (unter anderem dann) gültig, wenn es "die Identität des Inhabers zweifelsfrei wiedergibt" (Ziffer 3, leg. cit.), sowie "Familienangehöriger", wer Ehegatte ist (Kernfamilie), wobei Ehegatten das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben müssen (Ziffer 9, leg. cit.).

Gemäß § 19 Abs. 2 letzter Satz NAG haben Fremde der Behörde die für die zweifelsfreie Feststellung ihrer Identität und des Sachverhalts erforderlichen Urkunden und Beweismittel vorzulegen. § 19 Abs. 3 NAG enthält eine Ermächtigung an die Bundesministerin für Inneres, durch Verordnung festzulegen, welche Urkunden und Nachweise für den jeweiligen

Aufenthaltszweck dem Antrag "jedenfalls" anzuschließen sind. Gemäß Paragraph 19, Absatz 2, letzter Satz NAG haben Fremde der Behörde die für die zweifelsfreie Feststellung ihrer Identität und des Sachverhalts erforderlichen Urkunden und Beweismittel vorzulegen. Paragraph 19, Absatz 3, NAG enthält eine Ermächtigung an die Bundesministerin für Inneres, durch Verordnung festzulegen, welche Urkunden und Nachweise für den jeweiligen Aufenthaltszweck dem Antrag "jedenfalls" anzuschließen sind.

Der auf Grundlage der genannten Verordnungsermächtigung erlassene § 7 Abs. 1 Z 1 der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV (BGBl. II Nr. 451/2005) in der hier anzuwendenden Fassung des BGBl. II Nr. 201/2011 samt Überschrift lautet: Der auf Grundlage der genannten Verordnungsermächtigung erlassene Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 451 aus 2005,) in der hier anzuwendenden Fassung des Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 201 aus 2011, samt Überschrift lautet:

"Urkunden und Nachweise für alle Aufenthaltstitel

§ 7. (1) Dem Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels (§ 1) sind – unbeschadet weiterer Urkunden und Nachweise nach den §§ 8 und 9 – folgende Urkunden und Nachweise anzuschließen: Paragraph 7, (1) Dem Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels (Paragraph eins,) sind – unbeschadet weiterer Urkunden und Nachweise nach den Paragraphen 8, und 9 – folgende Urkunden und Nachweise anzuschließen:

1. gültiges Reisedokument (§ 2 Abs. 1 Z 2 und 3 NAG)"1. gültiges Reisedokument (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 2 und 3 NAG)"

§ 19 Abs. 8 NAG sieht die folgende "Heilungsregelung" im Erteilungsverfahren vor Paragraph 19, Absatz 8, NAG sieht die folgende "Heilungsregelung" im Erteilungsverfahren vor:

"Die Behörde kann auf begründeten Antrag von im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen die Heilung eines Mangels nach Abs. 1 bis 3 und 7 zulassen:"Die Behörde kann auf begründeten Antrag von im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen die Heilung eines Mangels nach Absatz eins bis 3 und 7 zulassen:

1. ...

2. zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK (§ 11 Abs. 3) ode2. zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK (Paragraph 11, Absatz 3,) oder

3. im Fall der Nichtvorlage erforderlicher Urkunden oder Nachweise, wenn deren Beschaffung für den Fremden nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Die Stellung eines solchen Antrages ist nur bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides zulässig. Über diesen Umstand ist der Fremde zu belehren; § 13 Abs. 3 AVG gilt."Die Stellung eines solchen Antrages ist nur bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides zulässig. Über diesen Umstand ist der Fremde zu belehren; Paragraph 13, Absatz 3, AVG gilt."

Rechtliche Beurteilung

Auf Grundlage des als erwiesen angenommenen Sachverhalts ist die Beschwerdeführerin Familienangehörige eines Zusammenführenden im Sinne der Definitionen des § 47 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 NAG. Auf Grundlage des als erwiesen angenommenen Sachverhalts ist die Beschwerdeführerin Familienangehörige eines Zusammenführenden im Sinne der Definitionen des Paragraph 47, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, NAG.

Der Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels stehen keine Erteilungshindernisse (§ 11 Abs. 1 NAG) entgegen; auch sind die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 11 Abs. 2 NAG) erfüllt. Zu den wesentlichen Punkten im Einzelnen: Der Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels stehen keine Erteilungshindernisse (Paragraph 11, Absatz eins, NAG) entgegen; auch sind die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (Paragraph 11, Absatz 2, NAG) erfüllt. Zu den wesentlichen Punkten im Einzelnen:

Die Beschwerdeführerin ist unbescholten. Es liegen weder fremdenpolizeiliche noch internationale Maßnahmen oder Rechtsakte vor, die ihrem Aufenthalt im Inland entgegenstünden, noch hat sie in der Vergangenheit die zulässige Höchstdauer ihrer visumspflichtigen Aufenthalte überschritten. Eine Gefahr für das öffentliche Interesse durch ihren Aufenthalt (bzw die wesentliche Beeinträchtigung völkerrechtlicher Beziehungen mit anderen Staaten) ist nicht erkennbar.

Der Rechtsanspruch der Beschwerdeführerin auf ortsübliche Unterkunft gründet sich auf die mit den Schwiegereltern der Beschwerdeführerin als Mieter der Wohnung abgeschlossene Wohnrechtsvereinbarung, zu deren Abschluss die Schwiegereltern auf Basis ihres Mietvertrags berechtigt waren (vgl. dazu das Erkenntnis des VwGH vom 21.2.2012, 2011/23/0259). Im Übrigen können Mitbenützungsrechte an einer Wohnung auch auf Grund familienrechtlicher Titel zur Erfüllung dieser Erteilungsvoraussetzung ausreichend sein (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 5.5.2011, 2008/22/0508). Die Unterkunft hat für 4 Personen (zwei Ehepaare) eine hinreichende Größe, die nicht unter das Ortsübliche des 99. XXX. fällt. Der Rechtsanspruch der Beschwerdeführerin auf ortsübliche Unterkunft gründet sich auf die mit den Schwiegereltern der Beschwerdeführerin als Mieter der Wohnung abgeschlossene Wohnrechtsvereinbarung, zu deren Abschluss die Schwiegereltern auf Basis ihres Mietvertrags berechtigt waren (vergleiche dazu das Erkenntnis des VwGH vom 21.2.2012, 2011/23/0259). Im Übrigen können Mitbenützungsrechte an einer Wohnung auch auf Grund familienrechtlicher Titel zur Erfüllung dieser Erteilungsvoraussetzung ausreichend sein (vergleiche das Erkenntnis des VwGH vom 5.5.2011, 2008/22/0508). Die Unterkunft hat für 4 Personen (zwei Ehepaare) eine hinreichende Größe, die nicht unter das Ortsübliche des 99. römisch 30 . fällt.

Das Einkommen des Ehemanns der Beschwerdeführerin der letzten Jahre mit einem (insoweit repräsentativen) Bruttobezug zuletzt von knapp über 0,-- Euro bzw einem 0,-- Euro netto übersteigenden Betrag pro Monat (jeweils noch ohne Hinzurechnung von Sonderzahlungen und weiterer variabler Gehaltsbestandteile, mit denen regelmäßig gerechnet werden kann bzw. auf die ein Rechtsanspruch bestehen mag) liegt über dem geforderten Ausgleichsrichtsatz für ein Ehepaar gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa ASVG von derzeit 1.286,03 Euro (netto). Eine finanzielle Belastung einer Gebietskörperschaft kann damit rechtlich ausgeschlossen werden (vgl. § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG; weitere Berechnungen zum Jahresnettoeinkommen bzw zur freien Station erübrigen sich in diesem Fall). Die Beschwerdeführerin ist bei ihrem Ehemann als Angehörige bei der Wiener Gebietskrankenkasse mitversichert, sodass ein alle Risiken abdeckender Krankenversicherungsschutz mit Leistungspflicht im Inland besteht (§ 11 Abs. 2 Z 3 NAG). Das Einkommen des Ehemanns der Beschwerdeführerin der letzten Jahre mit einem (insoweit repräsentativen) Bruttobezug zuletzt von knapp über 0,-- Euro bzw einem 0,-- Euro netto übersteigenden Betrag pro Monat (jeweils noch ohne Hinzurechnung von Sonderzahlungen und weiterer variabler Gehaltsbestandteile, mit denen regelmäßig gerechnet werden kann bzw. auf die ein Rechtsanspruch bestehen mag) liegt über dem geforderten Ausgleichsrichtsatz für ein Ehepaar gemäß Paragraph 293, Absatz eins, Litera a, Sub-Litera, a, a, ASVG von derzeit 1.286,03 Euro (netto). Eine finanzielle Belastung einer Gebietskörperschaft kann damit rechtlich ausgeschlossen werden (vergleiche Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4, in Verbindung mit Absatz 5, NAG; weitere Berechnungen zum Jahresnettoeinkommen bzw zur freien Station erübrigen sich in diesem Fall). Die Beschwerdeführerin ist bei ihrem Ehemann als Angehörige bei der Wiener Gebietskrankenkasse mitversichert, sodass ein alle Risiken abdeckender Krankenversicherungsschutz mit Leistungspflicht im Inland besteht (Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 3, NAG).

Schließlich hat die Beschwerdeführerin den Nachweis von Deutschkenntnissen mit Vorlage des Sprachdiploms gemäß § 21a NAG erbracht und diese Erteilungsvoraussetzung (nachträglich) erfüllt. Schließlich hat die Beschwerdeführerin den Nachweis von Deutschkenntnissen mit Vorlage des Sprachdiploms gemäß Paragraph 21 a, NAG erbracht und diese Erteilungsvoraussetzung (nachträglich) erfüllt.

An der Gültigkeit des Reisepasses der Beschwerdeführerin können nach ihrer geschlechtsangleichenden Operation Zweifel bestehen, weil das Reisedokument nicht mehr (hinreichend) geeignet erscheint, die Identität des Inhabers zweifelsfrei wiederzugeben (§ 2 Abs. 1 Z 3 NAG iVm § 7 Abs. 1 Z 1 NAG-DV). Fraglich ist, ob die belangte Behörde ungeachtet dieses Umstands zunächst von der Gültigkeit des Reisepasses ausgegangen ist (etwa aufgrund des Fotos und der angeführten anderen Erkennungsmerkmale des Reisepasses bzw allenfalls gespeicherter biometrischer Daten), oder ob sie diesen Punkt schlicht übersehen hat. Jedenfalls unterblieb vor Erlassung des angefochtenen Bescheids die Belehrung über die Möglichkeit zur Stellung eines Antrags zur Heilung dieses "Mangels" entsprechend § 19 Abs. 8 letzter Unterabsatz NAG (erst die damalige Berufungsbehörde griff diesen Punkt im Berufungsverfahren auf). Nach dem ersten Satz des letzten Unterabsatzes des § 19 Abs. 8 NAG kann ein solcher "Zusatzantrag" lediglich während des erstinstanzlichen Verfahrens gestellt werden, dh er ist nur bis zur Erlassung des (erstinstanzlichen) Bescheids zulässig (zur Präklusion bei rechtskonformer Belehrung vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 13.12.2011, 2010/22/0146). Im (Berufungs- und nunmehr) Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht wäre eine solche den verfahrenseinleitenden Antrag ergänzende "Antragstellung" aufgrund der gesetzlich angeordneten "Präklusion" nicht möglich. An der Gültigkeit des Reisepasses der Beschwerdeführerin können nach ihrer geschlechtsangleichenden

Operation Zweifel bestehen, weil das Reisedokument nicht mehr (hinreichend) geeignet erscheint, die Identität des Inhabers zweifelsfrei wiederzugeben (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 3, NAG in Verbindung mit Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, NAG-DV). Fraglich ist, ob die belangte Behörde ungeachtet dieses Umstands zunächst von der Gültigkeit des Reisepasses ausgegangen ist (etwa aufgrund des Fotos und der angeführten anderen Erkennungsmerkmale des Reisepasses bzw. allenfalls gespeicherter biometrischer Daten), oder ob sie diesen Punkt schlicht übersehen hat. Jedenfalls unterblieb vor Erlassung des angefochtenen Bescheids die Belehrung über die Möglichkeit zur Stellung eines Antrags zur Heilung dieses " Mangels " entsprechend Paragraph 19, Absatz 8, letzter Unterabsatz NAG (erst die damalige Berufungsbehörde griff diesen Punkt im Berufungsverfahren auf). Nach dem ersten Satz des letzten Unterabsatzes des Paragraph 19, Absatz 8, NAG kann ein solcher " Zusatzantrag " lediglich während des erstinstanzlichen Verfahrens gestellt werden, dh er ist nur bis zur Erlassung des (erstinstanzlichen) Bescheids zulässig (zur Präklusion bei rechtskonformer Belehrung vergleiche das Erkenntnis des VwGH vom 13.12.2011, 2010/22/0146). Im (Berufungs- und nunmehr) Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht wäre eine solche den verfahrenseinleitenden Antrag ergänzende " Antragstellung " aufgrund der gesetzlich angeordneten " Präklusion " nicht möglich.

Allerdings enthält § 19 Abs. 8 NAG keine Regelung, welche Rechtsfolge eintritt, wenn vor Bescheiderlassung die Belehrung über die Stellung des Zusatzantrags unterblieben ist. Die Auslegung, dass die Belehrung eine Bedingung für den Eintritt der Präklusion nach Bescheiderlassung darstellt, ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichts vom Wortlaut des § 19 Abs. 8 letzter Unterabsatz NAG nicht ausgeschlossen. Der Zweck der Beschränkung der Antragstellung auf das (erstinstanzliche) Verwaltungsverfahren kann weder aus dem NAG selbst erschlossen werden, noch geben die Gesetzesmaterialien zur entsprechenden Novelle des NAG in diesem Punkt näheren Aufschluss (vgl. die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zur Novelle BGBl. I Nr. 29/2009, 88 BlgNR, XXIV. GP, 17 f, insbesondere zu § 19 Abs. 7 bis 10 sowie § 21 Abs. 3 und 4 NAG). Allerdings enthält Paragraph 19, Absatz 8, NAG keine Regelung, welche Rechtsfolge eintritt, wenn vor Bescheiderlassung die Belehrung über die Stellung des Zusatzantrags unterblieben ist. Die Auslegung, dass die Belehrung eine Bedingung für den Eintritt der Präklusion nach Bescheiderlassung darstellt, ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichts vom Wortlaut des Paragraph 19, Absatz 8, letzter Unterabsatz NAG nicht ausgeschlossen. Der Zweck der Beschränkung der Antragstellung auf das (erstinstanzliche) Verwaltungsverfahren kann weder aus dem NAG selbst erschlossen werden, noch geben die Gesetzesmaterialien zur entsprechenden Novelle des NAG in diesem Punkt näheren Aufschluss vergleiche die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zur Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2009,, 88 BlgNR, römisch 24 . GP, 17 f, insbesondere zu Paragraph 19, Absatz 7 bis 10 sowie Paragraph 21, Absatz 3 und 4 NAG).

Ein Blick auf vergleichbare verfahrensrechtliche Bestimmungen, die unterlassene (oder fehlerhafte) Belehrungen über mögliche Prozesshandlungen zum Gegenstand haben, ergibt folgendes Bild: Nach § 61 Abs. 3 AVG ist, wenn eine Belehrung über eine längere als die gesetzlich vorgesehene Rechtsmittelfrist angegeben ist, diese Frist maßgeblich. § 71 Abs. 1 Z 2 AVG ermöglicht die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung einer Rechtsmittelfrist, wenn keine (oder eine falsche) Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde. Im Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG ist die Partei gemäß § 13a AVG über die Rechtsfolge der Zurückweisung bei nicht fristgerechter Verbesserung zu belehren, sonst liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor, was bei Sanierbarkeit eine Verbesserungs- oder Heilungsmöglichkeit vor der Berufungsbehörde oder nach Kassation des Bescheids vor der bescheiderlassenden Behörde ermöglicht (vgl. Hengstschläger/Leeb, Kommentar zum AVG, 1. Teilband (2004), § 13 Rz 30 und § 13a Rz 10). Erkennbar ist also die Tendenz des Gesetzgebers, eine (unvertretene) Verfahrenspartei mit den Rechtsfolgen fehlender oder fehlerhafter Belehrungen über erforderliche oder mögliche Prozesshandlungen nicht ohne Rechtsbehelfe " im Stich " zu lassen. Insbesondere wenn eine Belehrung über eine erforderliche Prozesshandlung unterblieben sein sollte, weil die belehrungspflichtige Behörde aufgrund eines Versehens oder Irrtums von einem gültigen Reisepass ausging (was im vorliegenden Fall nicht auszuschließen ist), erscheint die Unzulässigkeit der Stellung eines Zusatzantrags als systemwidrige und verfassungsrechtliche bedenkliche Rechtsfolgenanordnung. Ein Blick auf vergleichbare verfahrensrechtliche Bestimmungen, die unterlassene (oder fehlerhafte) Belehrungen über mögliche Prozesshandlungen zum Gegenstand haben, ergibt folgendes Bild: Nach Paragraph 61, Absatz 3, AVG ist, wenn eine Belehrung über eine längere als die gesetzlich vorgesehene Rechtsmittelfrist angegeben ist, diese Frist maßgeblich. Paragraph 71, Absatz eins, Ziffer 2, AVG ermöglicht die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung einer Rechtsmittelfrist, wenn keine (oder eine falsche) Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde. Im Verbesserungsverfahren nach Paragraph 13, Absatz 3, AVG ist die Partei gemäß Paragraph 13 a, AVG über die Rechtsfolge der Zurückweisung bei

nicht fristgerechter Verbesserung zu belehren, sonst liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor, was bei Sanierbarkeit eine Verbesserungs- oder Heilungsmöglichkeit vor der Berufsbehörde oder nach Kassation des Bescheids vor der bescheiderlassenden Behörde ermöglicht vergleiche Hengstschläger/Leeb, Kommentar zum AVG, 1. Teilband (2004), Paragraph 13, Rz 30 und Paragraph 13 a, Rz 10). Erkennbar ist also die Tendenz des Gesetzgebers, eine (unvertretene) Verfahrenspartei mit den Rechtsfolgen fehlender oder fehlerhafter Belehrungen über erforderliche oder mögliche Prozesshandlungen nicht ohne Rechtsbehelfe "im Stich" zu lassen. Insbesondere wenn eine Belehrung über eine erforderliche Prozesshandlung unterblieben sein sollte, weil die belehrungspflichtige Behörde aufgrund eines Versehens oder Irrtums von einem gültigen Reisepass ausging (was im vorliegenden Fall nicht auszuschließen ist), erscheint die Unzulässigkeit der Stellung eines Zusatzantrags als systemwidrige und verfassungsrechtliche bedenkliche Rechtsfolgenanordnung.

Zu bedenken ist auch, dass die Beschwerdeführerin im Berufs- und im Beschwerdeverfahren zumindest rechtlich nicht gehindert ist, jederzeit ein neues, gültiges Reisedokument vorzulegen. Nach österreichischem Rechtsverständnis wäre ihr ein solches Dokument auch auszustellen, was sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 8 EMRK ergibt. Der EGMR bejaht in ständiger Rechtsprechung die sich aus Art. 8 EMRK ergebende Pflicht eines Staates, eine Geschlechtsänderung in den Dokumenten des täglichen Lebens wie dem Führerschein und dem Pass vorzunehmen, um es der betroffenen Person zu ermöglichen, im Alltag im Einklang mit ihrem Aussehen entsprechend dem geänderten Geschlecht zu leben (vgl. Grabenwarter/Pabel, EMRK5 (2012), 230 (§ 22 Rz 7 f), und zum letztgenannten Aspekt insbesondere 266 (§ 22 Rz 62)). Im vorliegenden Fall kann sich die Beschwerdeführerin einen neuen Reisepass mit den richtiggestellten Angaben faktisch nicht beschaffen und ist auf die Notwendigkeit der "präklusionsbedrohten" Stellung eines Antrags auf Zulassung der (rechtlich möglichen) Heilung eines Mangels in ihrem – allenfalls nicht gültigen – Reisepass angewiesen. Demgegenüber erscheint es verfassungsrechtlich bedenklich, wenn der möglicherweise gegen Art. 8 EMRK verstoßenden Nichtausstellung eines gültigen Reisepasses im nationalen Recht Fortgeltung verliehen würde, indem das fehlende Dokument zur Grundlage für die Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemacht wird, nur weil dieser Aspekt erst im Rechtsmittelverfahren hervorgetreten ist und in diesem Verfahrensstadium nicht mehr geheilt werden kann. Zu bedenken ist auch, dass die Beschwerdeführerin im Berufs- und im Beschwerdeverfahren zumindest rechtlich nicht gehindert ist, jederzeit ein neues, gültiges Reisedokument vorzulegen. Nach österreichischem Rechtsverständnis wäre ihr ein solches Dokument auch auszustellen, was sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Artikel 8, EMRK ergibt. Der EGMR bejaht in ständiger Rechtsprechung die sich aus Artikel 8, EMRK ergebende Pflicht eines Staates, eine Geschlechtsänderung in den Dokumenten des täglichen Lebens wie dem Führerschein und dem Pass vorzunehmen, um es der betroffenen Person zu ermöglichen, im Alltag im Einklang mit ihrem Aussehen entsprechend dem geänderten Geschlecht zu leben vergleiche Grabenwarter/Pabel, EMRK5 (2012), 230 (Paragraph 22, Rz 7 f), und zum letztgenannten Aspekt insbesondere 266 (Paragraph 22, Rz 62)). Im vorliegenden Fall kann sich die Beschwerdeführerin einen neuen Reisepass mit den richtiggestellten Angaben faktisch nicht beschaffen und ist auf die Notwendigkeit der "präklusionsbedrohten" Stellung eines Antrags auf Zulassung der (rechtlich möglichen) Heilung eines Mangels in ihrem – allenfalls nicht gültigen – Reisepass angewiesen. Demgegenüber erscheint es verfassungsrechtlich bedenklich, wenn der möglicherweise gegen Artikel 8, EMRK verstoßenden Nichtausstellung eines gültigen Reisepasses im nationalen Recht Fortgeltung verliehen würde, indem das fehlende Dokument zur Grundlage für die Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemacht wird, nur weil dieser Aspekt erst im Rechtsmittelverfahren hervorgetreten ist und in diesem Verfahrensstadium nicht mehr geheilt werden kann.

Das Verwaltungsgericht geht in rechtlicher Hinsicht daher davon aus, dass mangels entsprechender Belehrung die Stellung eines Antrags zum Zweck der Heilung eines Mangels im konkreten Fall nicht ausgeschlossen ist im Beschwerdeverfahren zuzulassen ist. Entsprechend ihrem – als Antrag zu wertenden – Vorbringen samt beiliegendem Schreiben des thailändischen Bezirksamts vom 19.8.2013, das die Beschwerdeführerin über Aufforderung der Berufsbehörde vorgelegt hat, wird insoweit entsprochen, als im Sinne der Heilungsmöglichkeit des § 19 Abs. 8 NAG von der Vorlage eines gültigen Reisedokuments gemäß § 19 Abs. 2 NAG iVm § 7 Abs. 1 Z 1 NAG-DV als nicht möglich bzw. zumutbar abgesehen wird. Das Verwaltungsgericht geht in rechtlicher Hinsicht daher davon aus, dass mangels entsprechender Belehrung die Stellung eines Antrags zum Zweck der Heilung eines Mangels im konkreten Fall nicht ausgeschlossen ist im Beschwerdeverfahren zuzulassen ist. Entsprechend ihrem – als Antrag zu wertenden – Vorbringen samt beiliegendem Schreiben des thailändischen Bezirksamts vom 19.8.2013, das die Beschwerdeführerin

über Aufforderung der Berufungsbehörde vorgelegt hat, wird insoweit entsprochen, als im Sinne der Heilungsmöglichkeit des Paragraph 19, Absatz 8, NAG von der Vorlage eines gültigen Reisedokuments gemäß Paragraph 19, Absatz 2, NAG in Verbindung mit Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, NAG-DV als nicht möglich bzw. zumutbar abgesehen wird.

Ergänzend wird angemerkt, dass gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG der maßgebliche Sachverhalt bereits auf Basis der Ermittlung im Verwaltungsverfahren feststand und die belangte Behörde sowie die Berufungsbehörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts (auch im Hinblick auf § 19 Abs. 8 NAG) nicht unterlassen haben. Eine kassatorische Entscheidung durch Aufhebung des angefochtenen Bescheids und Zurückverweisung der Sache an die belangte Behörde gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG war dem Verwaltungsgericht daher im konkreten Fall verwehrt (insofern nämlich anders bei mehrfach rechtswidriger Verfahrensführung das – allerdings zur Rechtslage vor Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ergangene – Erkenntnis des VwGH vom 20.8.2013, 2013/22/0147). Ergänzend wird angemerkt, dass gemäß Paragraph 28, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG der maßgebliche Sachverhalt bereits auf Basis der Ermittlung im Verwaltungsverfahren feststand und die belangte Behörde sowie die Berufungsbehörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts (auch im Hinblick auf Paragraph 19, Absatz 8, NAG) nicht unterlassen haben. Eine kassatorische Entscheidung durch Aufhebung des angefochtenen Bescheids und Zurückverweisung der Sache an die belangte Behörde gemäß Paragraph 28, Absatz 3, Satz 2 VwGVG war dem Verwaltungsgericht daher im konkreten Fall verwehrt (insofern nämlich anders bei mehrfach rechtswidriger Verfahrensführung das – allerdings zur Rechtslage vor Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ergangene – Erkenntnis des VwGH vom 20.8.2013, 2013/22/0147).

Da alle Voraussetzungen des § 47 Abs. 2 NAG erfüllt waren, war der angefochtene Bescheid aufzuheben und der Beschwerdeführerin der begehrte Aufenthaltstitel zu erteilen. Die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels von zwölf Monaten ergibt sich aus § 20 Abs. 1 NAG. Die belangte Behörde hat den hiermit erteilten Aufenthaltstitel in Form einer Karte gemäß § 1 NAG-DV an die Beschwerdeführerin im Inland auszufolgen. Bei Ausfolgung des Aufenthaltstitels ist die Beschwerdeführerin gemäß § 19 Abs. 7 letzter Satz NAG über die Vorschriften im Verfahren zur Verlängerung eines Aufenthaltstitels zu belehren. Die Beschwerdeführerin wird darauf hingewiesen, dass Aufenthaltstitel gemäß § 19 Abs. 7 NAG nur persönlich ausgefolgt werden dürfen. Da alle Voraussetzungen des Paragraph 47, Absatz 2, NAG erfüllt waren, war der angefochtene Bescheid aufzuheben und der Beschwerdeführerin der begehrte Aufenthaltstitel zu erteilen. Die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels von zwölf Monaten ergibt sich aus Paragraph 20, Absatz eins, NAG. Die belangte Behörde hat den hiermit erteilten Aufenthaltstitel in Form einer Karte gemäß Paragraph eins, NAG-DV an die Beschwerdeführerin im Inland auszufolgen. Bei Ausfolgung des Aufenthaltstitels ist die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 19, Absatz 7, letzter Satz NAG über die Vorschriften im Verfahren zur Verlängerung eines Aufenthaltstitels zu belehren. Die Beschwerdeführerin wird darauf hingewiesen, dass Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 19, Absatz 7, NAG nur persönlich ausgefolgt werden dürfen.

Zulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist zulässig, weil eine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der (für das NAG auch in neueren Fassungen ab BGBl. I Nr. 87/2012) grundsätzliche Bedeutung zukommt. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Frage der Zulässigkeit der Stellung eines Antrags gemäß § 19 Abs. 8 NAG im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht, wenn bis zu Erlassung des Verwaltungsbescheids keine Belehrung des Fremden erfolgt war, fehlt. Die ordentliche Revision ist zulässig, weil eine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der (für das NAG auch in neueren Fassungen ab Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,) grundsätzliche Bedeutung zukommt. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Frage der Zulässigkeit der Stellung eines Antrags gemäß Paragraph 19, Absatz 8, NAG im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht, wenn bis zu Erlassung des Verwaltungsbescheids keine Belehrung des Fremden erfolgt war, fehlt.

Schlagworte

Familienangehöriger; Zusatzantrag; Präklusion; Belehrungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LWVGWI:2014:VGW.151.082.11117.2014

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at